

## Haushaltssatzung

### der Stadt Niemege für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	4.547.500
Aufwendungen	5.301.700
davon:	
ordentliche Erträge	4.547.500
ordentliche Aufwendungen	5.301.700
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-754.200</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	6.382.800
Auszahlungen	7.120.100
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.260.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.923.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.121.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.121.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	74.900
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-737.300</b>

#### §2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

#### § 3'

Die Steuersätze für die Realsteuer, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer A	770 %
Grundsteuer B	520 %
Gewerbesteuer	320 %

---

<sup>1</sup>Bei umlagefinanzierten Haushalten erfolgt alternativ die Festsetzung der Umlage in v. H.

#### §4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### §5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

#### §6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 100.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

#### §7

1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammenhängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

4. Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).

5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemegk, den 10.12.2025

gez. C. Röseler  
Amsdirektor